

Regelung Übertrittbestätigung IMS M

Integrative Mittelschule (IMS)

Allgemeine Bestimmungen

Absolventinnen und Absolventen der Rudolf Steiner Schule erhalten eine Übertrittsbestätigung IMS M, wenn sie die 11. und 12. Klasse entsprechend den Anforderungen der Schule durchlaufen oder einen gleichwertigen Ausbildungsgang an einer Mittelschule und mindestens das 12. Schuljahr absolviert haben.

Übertrittsbestätigung IMS M

Mit der Übertrittsbestätigung IMS M wird bescheinigt, dass die Vorbereitungen in einem Lehrgang erfolgten, der die ganze Sekundarstufe I umfasste, und der im Hinblick auf den Übertritt erforderliche Stoff in den Grundlagenfächern und im Schwerpunktfach erfolgreich erarbeitet wurde.

Prüfungsfreier Übertritt

Der prüfungsfreie Übertritt erfolgt Ende der 12. Klasse in die 11. Klasse des Gymnasiums im Sinne der Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008.

Prüfungsfrei übertreten kann nur, „wenn

a der Bildungsgang nach obligatorisch mindestens drei Jahre umfasst,

b der Bildungsgang während mindestens fünf Jahren an der betreffenden Schule besucht worden ist und

c eine entsprechende Empfehlung der Schule vorliegt.“ (MiSDV Art. 32, Abs. 4).

Zulassung

Interessierte Schülerinnen und Schüler melden sich bis Ende des 10. Schuljahres für die Übertrittsbestätigung IMS M an.

Die Entscheidung, wer zugelassen wird, trifft das IMS-Kollegium.

Unterrichtsfächer

Die zugelassenen Schülerinnen und Schüler werden im regulären Unterricht und im allfälligen Zusatzunterricht auf den Übertritt vorbereitet.

Schwerpunktfächer

- Bildnerisches Gestalten
- Biologie und Chemie
- Englisch
- Musik
- Physik und Anwendungen der Mathematik

Bei der Wahl eines Schwerpunktfaches, das die Schule nicht anbietet, wird dieses vom Zielgymnasium geprüft. Der Schüler oder die Schülerin übernimmt die Verantwortung für die Vorbereitung dieses Faches. Bei den Zwischenzeugnissen wird diese Note nicht berücksichtigt.

Ein Wechsel des Schwerpunktfaches ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist die Empfehlung der IMS-Konferenz. Letzter Termin für ein schriftliches Gesuch ist die letzte Konferenz vor den Herbstferien im 12. Schuljahr.

Bewertung

Die Schülerinnen und Schüler erhalten während der 11. und 12. Klasse vier Zeugnisse. Folgende Fächer werden erfasst:

Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten

1. und 2. Zeugnis

Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten
Französisch
Mathematik

3. und 4. Zeugnis

Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten
Deutsch
Französisch
Englisch
Mathematik
Biologie
Chemie
Physik
Geschichte
Geografie
Musik
Turnen
Eurythmie

Schwerpunktfach Biologie und Chemie

1. und 2. Zeugnis

Schwerpunktfach Bio und Chemie
Französisch
Mathematik

3. und 4. Zeugnis

Schwerpunktfach Bio und Chemie
Deutsch
Französisch
Englisch
Mathematik
Physik
Geschichte
Geografie
Musik
Turnen
Eurythmie

Schwerpunktfach Englisch

1. und 2. Zeugnis

Schwerpunktfach Englisch
Französisch
Mathematik

3. und 4. Zeugnis

Schwerpunktfach Englisch
Deutsch
Französisch
Italienisch
Mathematik
Biologie
Chemie
Physik
Geschichte
Geografie
Musik
Turnen
Eurythmie

Bei der Wahl des Schwerpunktfaches Englisch muss zusätzlich zum Italienischunterricht ein Immersionskurs unmittelbar nach Abschluss der 12. Klasse besucht werden.

Schwerpunktfach Musik

1. und 2. Zeugnis

Schwerpunktfach Musik

Französisch

Mathematik

3. und 4. Zeugnis

Schwerpunktfach Musik

Deutsch

Französisch

Englisch

Mathematik

Biologie

Chemie

Physik

Geschichte

Geografie

Turnen

Eurythmie

Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik

1. und 2. Zeugnis

Schwerpunktfach Physik und Anwendungen
der Mathematik

Französisch

Mathematik

3. und 4. Zeugnis

Schwerpunktfach Musik

Deutsch

Französisch

Englisch

Mathematik

Biologie

Chemie

Physik

Geschichte

Geografie

Turnen

Eurythmie

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Fächer erfolgt gemäss folgendem Massstab:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = nicht beurteilbar

Alle Zeugnisnoten basieren auf mindestens drei Teilbewertungen, die transparent, belegbar und rekursfähig sind.

Alle Noten erscheinen als Zehntelnoten.

Erfolgt die Leistungsbeurteilung nicht in Form von Noten, sondern in anderen schriftlichen Beurteilungsformen, ist dieser Beurteilungsmaßstab sinngemäss anzuwenden.

Bedingungen für die Erteilung der Übertrittsbestätigung IMS M

Die Übertrittsbestätigung wird erteilt, wenn

- der Durchschnitt des ersten und zweiten Zeugnisses mindestens die Note **4.0** beträgt mit gesamthaft höchstens zwei ungenügenden Fachnoten
- der Durchschnitt im Abschlusszeugnis mindestens die Note **4.0** beträgt mit höchstens zwei ungenügenden Fachnoten pro Zeugnis
- im Durchschnitt des 3. und 4. Zeugnisses die doppelte Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach oben
- eine Abschlussarbeit geschrieben und zusammen mit einem Referat präsentiert wird und vom IMS-Kollegium angenommen wird
- ein Abschlussportfolio erstellt wird und die dazu vorgegebenen Kriterien erfüllt werden

Der Entscheid über das Erreichen der Übertrittsbestätigung IMS M wird durch das IMS-Kollegium gefällt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten vor Schulabschluss der 12. Klasse ein 5. Notenzeugnis, das diese fünf Bedingungen berücksichtigt. Wenn sie nicht erfüllt sind, wird die Übertrittsbestätigung annulliert.

Übertritt mit Prüfung

Für Schülerinnen und Schüler die das Übertrittsverfahren nicht bestanden haben, besteht die Möglichkeit, sich beim Gymnasium für einen Übertritt mit Prüfung anzumelden (Art. 30 MaSDV).

Geprüft werden die folgenden vier Fächer: Deutsch (Erstsprache), Französisch (zweite Landessprache), Mathematik, Schwerpunktfach.

Die Prüfung am Gymnasium erfolgt schriftlich und je nach Ergebnis zusätzlich mündlich.

Übertrittbestätigung

Die Übertrittsbestätigung enthält folgende Angaben:

- Namen, Vornamen
- die Übertrittsbestätigung IMS M
- der Name der Schule, die die Bestätigung ausstellt
- das Datum der Ausstellung
- die Unterschrift einer zuständigen Lehrperson

Rechtsmittel

Gegen die Bewertungen im Übertrittsverfahren kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Zeugnisses schriftlich Einsprache erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Diese Regelung ist von der IMS Konferenz der Schule in Ittigen am 27. November 2007 verabschiedet, am 12. August 2018 angepasst und zuletzt am 8. September 2020 ergänzt worden. Sie tritt per sofort in Kraft.